DORNBACH

Koblenz, im Dezember 2014

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferung von Metallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie – ohne dass dieses Schreiben eine rechtliche Beratung darstellt – gerne nochmals auf den Handlungsbedarf hinweisen, der der durch das BMF-Schreiben vom 26.09.2014 entstanden ist. Danach erweitert sich der Anwendungsbereich des § 13b UStG, nach dem der Leistungsempfänger für den leistenden Unternehmer die Umsatzsteuer zu entrichten hat, auch auf Lieferungen von Metallen. In den Anlagen 1 und 2 finden Sie eine detaillierte Aufgliederung der von dieser Regelung zukünftig betroffenen Gegenstände. Die in diesem BMF-Schreiben vorgesehenen Änderungen sind zwingend sowohl auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.09.2014 ausgeführt werden, als auch auf die Fälle, in denen ein (Teil-)Entgelt vor dem 01.10.2014 vereinnahmt wird, die Lieferung aber erst nach dem 30.09.2014 erfolgt.

Die Anwendung der bisherigen Regelung – der leistende Unternehmer ist Steuerschuldner – kann für Lieferungen, die nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.01.2015 ausgeführt werden, dennoch beibehalten werden, wenn die Vertragspartner sich einvernehmlich auf deren Anwendung einigen. Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der leistende Unternehmer den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert. Die Übergangsregelung gilt auch für die Fälle, in denen das Entgelt nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.01.2015 vereinnahmt wird, die Leistung jedoch erst nach diesem Zeitraum erfolgt. In diesen Fällen gelten die Ausführungen a) – d) entsprechend. Ab dem 01.01.2015 sind die neuen Regelungen ausnahmslos anzuwenden; daher nochmals unser heutiges Informationsschreiben.

Sofern Sie die neuen Vorschriften bereits ab dem 01.10.2014 – ohne Inanspruchnahme der zugestandenen Übergangsregelung – umgesetzt haben, sind dahingehend folgende Regelungen zu beachten:

a) Schlussrechnung über nach dem 30.09.2014 erbrachte Leistungen bei Abschlagszahlungen vor dem 01.10.2014:

Grundsätzlich hat die Berichtigung einer bereits erstellten Anzahlungsrechnung zu erfolgen, sodass diese neben dem Nettoentgelt den Hinweis auf „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausweist. In der Schlussrechnung sind die Anzahlungen nur dann mit dem Bruttobetrag auszuweisen, wenn die Umsatzsteuer bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Schlussrechnung nicht an den Leistungsempfänger zurückerstattet wurde.

Eine unterbleibende Korrektur der Rechnung wird nicht beanstandet, wenn ausschließlich für das nach dem 01.10.2014 vereinnahmte Entgelt die Regelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angewandt wird. Voraussetzung ist, dass die Anzahlung in zutreffender Höhe versteuert wurde.

b) Berichtigung einer vor dem 01.10.2014 erstellten Rechnung über Anzahlungen, wenn die Zahlung erst nach dem 30.09.2014 erfolgt:

Werden nach dem 30.09.2014 Gelder vereinnahmt, ist hierfür zwingend der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Da für die Steuerentstehung der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich ist, ist eine bereits vor dem 01.10.2014 erstellte Rechnung zu berichtigen.

c) Abrechnung nach dem 30.09.2014 über Leistungen, die vor dem 01.10.2014 erbracht worden sind:

In diesen Fällen findet § 13b UStG keine Anwendung, der leistende Unternehmer bleibt Steuerschuldner.

d) Berichtigung nach dem 30.09.2014 einer vor dem 01.10.2014 erstellten und bezahlten Rechnung über Anzahlungen:

Eine Änderung ergibt sich in dieser Konstellation nur dann, wenn sich die Höhe des ausgewiesenen Rechnungsbetrags als falsch herausstellt. Eine Berichtigung der Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ist dann erforderlich, wenn sich der ausgewiesene Betrag als zu hoch erweist, mithin eine Minderung des Entgelts erfolgen muss. Die neue Regelung – der Leistungsempfänger wird Steuerschuldner – ist dann anzuwenden, wenn vom Leistungsempfänger ein weiteres Entgelt vereinnahmt wird. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bezieht sich allerdings ausschließlich auf den Betrag, um den sich die bisherige Rechnung erhöht hat.

Generell ist bei Anwendung des § 13b UStG unbedingt darauf zu achten, dass korrekte Rechnungen erstellt werden. Denn wenn Sie als Leistungsempfänger eine falsch ausgestellte Rechnung erhalten, besteht für Sie keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit für die dann gezahlte Umsatzsteuer. Für die Rechnungsinhalte gilt § 14 Abs. 5 UStG mit Ausnahme des gesonderten Steuerausweises gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 8 UStG. Zudem muss die Rechnung nach § 14a Abs. 5 UStG die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. Sollte eine Rechnung nicht dieser Form entsprechen, lassen Sie diese dahingehend korrigieren. Achten Sie auch bei den von Ihnen ausgestellten Rechnungen darauf, dass Sie diese Regelungen beachten.

Die Anwendung des § 13b UStG findet in Bezug auf Metalle jedoch grundsätzlich dann keine Anwendung, wenn für die zugrunde liegenden Lieferungen die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen und Regelung auch Anwendung findet. In diesen Fällen kann der Leistungsempfänger kein Steuerschuldner werden, da

er regelmäßig keine Kenntnis über den Einkaufspreis des an ihn gelieferten Gegenstands nicht kennt und mithin keine Bemessungsgrundlage ermitteln kann.

Bitte reichen Sie dieses Schreiben an Ihre Buchhaltung und an Ihre fachlichen Mitarbeiter weiter, die in Ihrem Unternehmen mit der Prüfung von Eingangsrechnungen betraut sind.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Manfred Schleiter Wirtschaftsprüfer Steuerberater	gez. i.V. Stefanie Kegel-Gutgesell Steuerberaterin

Anlagen

Anlage 1: Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Anlage 2: Erläuterungen aus dem Umsatzsteueranwendungserlass zu Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets